

Anlage 7

Reinigungshäufigkeit von Straßen nach der Straßenreinigungssatzung

Seit 1999 bestehen folgende Reinigungshäufigkeiten nach den Reinigungsklassen (RK) der Satzung:

RK 0	6x wöchentlich	Fußgängerzonen der Innenstadt, 12 Straßen
RK 1	3x wöchentlich	weitere Straßen der Innenstadt, 31 Straßen
RK 2	1x wöchentlich	wichtige Verbindungsstraßen, 47 Straßen
RK 3	zweiwöchentlich	weitere wichtige Straßen, ca. 215 Straßen

Alle übrigen Straßen der Stadt (ca. 330 Wohngebietsstraßen) werden nicht von der Stadt gereinigt, sondern sind durch die Anlieger selbst zu reinigen. Eine Selbstreinigung durch die Anlieger ist nur zumutbar, wenn die Straßen nicht zu sehr verschmutzt sind und wenn das Verkehrsaufkommen gering ist (Unfallgefahr). Auch in den Straßen der Reinigungsklassen 1-3 reinigt die Stadt nur die Fahrbahnen, während die Gehwege durch die Anlieger zu reinigen sind.

Entwicklung:

Bis 1995 bestanden in der öffentlichen Straßenreinigung die doppelten Reinigungshäufigkeiten. Im Rahmen einer umfangreichen Diskussion über die Kosten der SAS und die Effizienz der Straßenreinigung wurden damals die Reinigungshäufigkeiten halbiert. Gleichzeitig wurde für ca. 150 Straßen eine zusätzliche manuelle Straßenreinigung eingeführt. Das war ein Ergebnis davon, dass die Kehrmaschinen der SAS die Straßenränder oft nicht reinigen können, weil sie von Fahrzeugen zugestellt sind. (Dies war Anlass zu massiver Kritik seitens der Gebührenzahler.) Die zusätzliche manuelle Reinigung sieht so aus, dass ein Handkehrer vor der Kehrmaschine den Dreck von den Rändern in die Fahrbahnmitte kehrt, wo ihn die Kehrmaschine dann aufnimmt. Diese Verfahrensweise verursacht natürlich zusätzliche Kosten bei der SAS, die insgesamt vom Gebührenhaushalt zu tragen sind. (Um das Gebührensystem bei der Straßenreinigung nicht weiter zu verkomplizieren, wurde der zusätzliche manuelle Reinigungsaufwand nicht in den Gebührensätzen der betroffenen Straßen berücksichtigt.)

Um das Problem der Reinigung in beparkten Straßen besser in den Griff zu bekommen, wurden auch zeitweilige Halteverbote erprobt. Im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes, das über mehrere Jahre in 4 Straßen lief, wurde im Ergebnis aber beschlossen (Dezernentenberatung vom 16.01.2001), die Halteverbote zur Straßenreinigung in Schwerin nicht einzuführen (fehlende Akzeptanz bei den Anwohnern, Vermeidung eines „Schilderwaldes“, hoher Kontroll- und Verwaltungsaufwand).

Die Halbierung der Reinigungshäufigkeit hat sich insgesamt bewährt, außer in den Fußgängerzonen. Dort reichte eine 3x wöchentliche Reinigung nicht aus, so dass schon bald wieder auf 6x wöchentliche Reinigung erhöht werden musste.

Satzungsmäßig wurde eine entsprechende Korrektur ab 1999 umgesetzt.

An bestimmten Schwerpunkten (Marienplatz) musste sogar eine zusätzliche sonntägliche Reinigung eingeführt werden, weil nicht einmal eine 6x wöchentliche Reinigung ausreicht. Außerdem reinigt hier und in den Fußgängerbereichen auch noch in der Woche der City-Wart zusätzlich nach Bedarf.

Vertragliche Grundlagen zur Straßenreinigung mit der SAS:
ASP-Vertrag vom 01.02.05

Die SAS erhält auf der Grundlage des gegenwärtigen Tourenplanes, in dem auch die maschinell/manuell kombiniert zu reinigenden Straßen festgelegt sind, ein pauschales monatliches Entgelt. Erhebliche Änderungen des Tourenplanes erfordern entsprechende Verhandlungen mit der SAS zur Neufestlegung des Entgeltes. Geringfügige Änderungen wie z. B. die Aufnahme einzelner neu gebauter Straßen haben keine Auswirkungen auf das Entgelt.